

noch zu Urkunde 0436

von Könige Johann, Kaiser Karl und andern
Königen, Fürsten und Herren und besonders
von ihrem obergräflichen Könige Thaddäus
sowohl haben und noch sammeln werden,
bleiben lassen und ihnen alle und jegliche
ihre beweglichen Güter, Landgüter, Güter,
Kühe, Ziegen, Schweine, Gänse und Fische
des aller Besten lassen und Land und Wald
und die Häuser stören und stützen
mollen auf ihrem besten Willen;
auf gelobt er, nicht anders, von seinem
Könige oder andern ihrer gütlichen Verfügung,
Ungerechtigkeit und Gabe etc. nicht aufzuheben,
noch falls obengenannten Land, Güter
und Artikel stets und ganz zu halten,
solange er der Land und Wald noch und
Wohnort ist. - In Urkunden und ortswohnen
hat er diesen Brief lassen versiegeln
werden mit seinem aufgesetzten Ingep.
Gegeben zu Bieders.

